

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SFM	S0188/16	28.10.2016
zum/zur		
A0044/16 Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Dr. Kutschmann, Stadträtin Schumann		
Bezeichnung		
Gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		08.11.2016
Betriebsausschuss SFM		22.11.2016
Verwaltungsausschuss		25.11.2016
Finanz- und Grundstücksausschuss		30.11.2016
Stadtrat		26.01.2017

Der Antrag lautete:

*„Der Oberbürgermeister wird beauftragt entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um eine Bestattung von Menschen und eingäsicherten kleinen Haustieren, das sind Hunde, Katzen und Heimtiere, auf einer Grabstelle zu ermöglichen.
Wenn die derzeitige Rechtslage das nicht zulässt, ist darzulegen, welche Schritte eingeleitet werden müssen, um das zu ermöglichen.“*

Es wird um Überweisung in den Verwaltungsausschuss, Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg sowie in den Finanz- und Grundstücksausschuss gebeten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wunsch nach einem gemeinsamen Bestattungsplatz von Tierbesitzern mit ihrem Haustier ist nachvollziehbar. Ausschlaggebend dafür ist die enge Bindung des Tierbesitzers zu seinem Haustier.

Die Mensch–Tier–Bestattung wird in der Bevölkerung nicht einheitlich toleriert. Diese Form der Bestattung stößt bei Teilen der Bevölkerung auch auf Ablehnung. Aus diesem Grund muss ein räumlich getrenntes Grabfeld für die Mensch–Tier–Bestattung zu den vorhandenen Grabfeldern auf dem Friedhof ausgewiesen werden.

Nachträgliche Bestattungen der verstorbenen Tiere auf bereits vorhandenen Grabstätten bzw. Grabfelder sind somit ausgeschlossen.

Das „Tierische Nebenprodukt - Beseitigungsgesetz“ regelt den Umgang mit verstorbenen Haustieren. In Form einer Urnenasche ist die Beisetzung der Urne des verstorbenen Tieres als Grabbeigabe zulässig und ist keine Bestattung im Rechtssinne. Die Einäscherung muss in einem Tierkrematorium erfolgen. Eine vorherige Beisetzung der Urne des verstorbenen Tieres ist ausgeschlossen. Die Urne des verstorbenen Tieres darf gemeinsam mit der Urne des Verstorbenen beigesetzt werden. Stirbt das Haustier nach seinem Besitzer, könnte die Tiersasche auch nachträglich auf der Grabstätte in dem Grabfeld für Mensch-Tier-Bestattung beigegeben werden.

Entsprechend der aktuellen Friedhofsflächenkonzeption 2015 – 2035 (2050) der Landeshauptstadt Magdeburg könnte zukünftig auf Grund der Flächensituation der Buckauer Friedhof für Mensch–Tier–Bestattungen angeboten werden. Speziell auf dem Buckauer Friedhof werden künftig nur ca. 45 % der Fläche für Humanbestattungen benötigt.

Auf diesem Friedhof befindet sich eine entsprechende Fläche, die die Voraussetzungen für eine Mensch–Tier–Bestattung erfüllt. Sie ist räumlich getrennt zu den vorhandenen Grabfeldern am Rande des Buckauer Friedhofes angeordnet (siehe Anlage).

Die Grabstätten sind als Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage für vier Belegungsplätze vorgesehen. Bei der ersten Urnenbeisetzung muss es sich zwingend um eine Humanbestattung handeln. Die weiteren drei Belegungsplätze können durch die Hinterbliebenen wahlweise als Humanbestattung oder als Grabbeigabe (Urnenasche des verstorbenen Tieres) genutzt werden. Die Beisetzung der Urnen sowie die Beigabe der Tierasche einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten muss ausschließlich durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen.

Voraussetzung für die Erweiterung des Angebotes dieser Bestattungsform ist die rechtliche Prüfung im Rahmen einer notwendigen Überarbeitung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg.

Andruscheck

Anlage

Lageplan Buckauer Friedhof